

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EvoCare Holding AG und verbundener Unternehmen (EvoCare Telemedizin GmbH, EvoCare GmbH, EvoCare TeleHealth) (im weiteren „EvoCare“) für Dienstleistungen, Werkleistungen, Beratungs- und medizinisch-fachliche Leistungen (B2B)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen der EvoCare und verbundenen Unternehmen (nachfolgend „AN“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „AG“).

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG werden nur wirksam, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Die AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Art, Umfang und Inhalte der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung des AN.

2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzleistungen bedürfen der Schriftform und werden gesondert vergütet.

2.3 Der AN erbringt Dienstleistungen, werkvertragliche Leistungen, Beratungen sowie medizinisch-fachliche Bewertungen, Gutachten, Analysen, Prüfungen, Risiko- und Sachverhaltsbewertungen. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als werkvertraglicher Erfolg vereinbart.

2.4 Beratungsunterlagen, Konzepte, Analysen, Gutachten, Bewertungen und Präsentationen bleiben geistiges Eigentum des AN. Nach vollständiger Vergütung erhält der AG ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich beschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke.

2.5 Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder externe Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

2.6 Beratungsleistungen

2.6.1 Beratungsleistungen umfassen insbesondere organisatorische, strategische, prozessbezogene, ökonomische, medizinnaher oder fachliche Beratungen, Analysen und Empfehlungen.

2.6.2 Eigentum und Nutzungsrechte

Alle im Rahmen der Beratung erstellten Ausarbeitungen, Analysen, Konzepte, Berichte, Empfehlungen, Präsentationen oder Dokumente bleiben geistiges Eigentum des AN.

Nach vollständiger Vergütung erhält der AG ein einfaches, zeitlich und räumlich auf den jeweiligen Auftrag beschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke.

2.6.3 Nutzungsbeschränkungen

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, gewerbliche oder externe Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN.

2.6.4 Vertragsstrafe und Schadensersatz

Jeder Verstoß gegen die Nutzungs- oder Geheimhaltungspflichten berechtigt den AN zur Festsetzung einer angemessenen Vertragsstrafe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Weitergehender Schadensersatz bleibt unberührt.

3. Mitwirkungspflichten des AG

3.1 Der AG stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, technischen Voraussetzungen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

3.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung infolge unzureichender Mitwirkung, verlängern sich Fristen angemessen. Mehraufwand und Schäden gehen zu Lasten des AG.

3.3 Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Tage) ist der AN berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

3.4 Soweit für Leistungen medizinische, organisatorische oder fachliche Unterlagen notwendig sind, stellt der AG diese unverzüglich bereit.

3.5 Auslastungspflicht des AG

3.5.1 Zur Sicherstellung der Betriebs- und Leistungsbereitschaft des AN gehört zur Mitwirkungspflicht des AG, den AN fortlaufend mit medizinisch-fachlichen Vorgängen oder Leistungsanfragen in einem Umfang auszulasten, der einer Mindestauslastung von 20 % der vereinbarten Einrichtungskapazität entspricht.

3.5.2 Der AG stellt dem AN auf Verlangen geeignete Nachweise zur Verfügung, die eine Überprüfung der Kapazität und der Auslastung ermöglichen (z. B. Kapazitäts- oder Leistungsstatistiken, interne Auswertungen, anonymisierte Mengendaten).

3.5.3 Wird die Mindestauslastung

- in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, oder
- in drei einzelnen Monaten innerhalb von zwölf Monaten

unterschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

3.5.4 In diesem Fall ist der AN nach schriftlicher Abmahnung und 14-tägiger Nachfrist berechtigt:

- a) den Vertrag außerordentlich zu kündigen, und/oder
- b) eine Schadenspauschale geltend zu machen.

3.5.5 Die Schadenspauschale beträgt:

- 30 % der durchschnittlichen Monatsvergütung der letzten drei Monate, oder
- bei fehlender Vergleichsbasis: 30 % der vereinbarten Monatsvergütung bei voller Kapazitätsauslastung.

3.5.6 Zusätzlich ersetzt der AG:

1. vollständige vergebliche Aufwendungen (Personal, Kapazitäten, Reservierungen, Materialien),
2. eine Kapazitätsbindungspauschale von 30 % für die verbleibende Vertragslaufzeit (max. 6 Monate).

3.5.7 Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Vergütung, Stundensätze, Spesen

4.1 Dienstleistungen

4.1.1 Sonstige Dienstleistungen

(Implementierung, technische Services, Training, Workshops, Dokumentation oder Support) werden nach Zeitaufwand zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen abgerechnet, sofern keine Pauschale vereinbart wurde.

Es gelten folgende Stundensätze (zzgl. gesetzlicher MwSt):

- Mitarbeiter: 180 €/h
- SW-Entwickler: 220 €/h
- Associate Developer: 270 €/h
- Senior Developer: 300 €/h

4.1.2 Beratungsdienstleistungen

Unsere Beratungsleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Da jedes Projekt individuelle Anforderungen hat, unterscheiden sich die tatsächlichen Kosten je nach Komplexität, Umfang und benötigtem Expertenniveau.

Richtpreise für Beratungsleistungen.

- Dr. Hein: 560 €/h
- Partner: 480 €/h

Gültig ab 01. Oktober 2025

- Associate: 390 €/h
- Experten: 330 €/h

Sofern keine anderslautenden Stundensätze im Rahmen eines individuellen Angebots abgestimmt sind gelten die hier genannten Preise.

4.2 Abrechnungseinheit: 6 Minuten (1/10 Stunde).

4.3 Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Abwesenheitszeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.

4.4 Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet; Pkw-Kilometersatz 0,75 €/km.

4.5 Allgemeine Auslagen werden pauschal mit 5 % des monatlichen Nettoumsatzes berechnet; höhere nachgewiesene Auslagen sind erstattungsfähig.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

5.2 Mit Ablauf der Frist tritt Verzug ohne Mahnung ein; es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen im B2B-Geschäft (Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte).

5.3 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Leistungen zurückzuhalten.

6. Werkleistungen / Abnahme

6.1 Werkleistungen sind nach Fertigstellung innerhalb von 10 Tagen abzunehmen.

6.2 Erfolgt keine schriftliche Mängelrüge innerhalb der Frist, gilt die Leistung als abgenommen.

6.3 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

7.2 Der AN kann zwischen Nachbesserung oder Ersatzleistung wählen.

7.3 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

8. Haftung

8.1 Der AN haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt.

8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.4 Die Haftung ist — außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit — auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme begrenzt.

8.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Kündigung

9.1 Eine ordentliche Kündigung ist während fester Vertragslaufzeiten ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart.

9.2 Der AN kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen (z. B. Zahlungsverzug, beharrliche Mitwirkungsverweigerung, nachhaltige Störung der Leistungserbringung).

9.3 Kündigt der AG, erhält der AN:

- Vergütung für bereits erbrachte Leistungen,
- 100 % Vergütung für begonnene Arbeitsschritte,
- 30 % Schadensersatz auf die Restvergütung für die verbleibende Laufzeit,
- vollständigen Ersatz aller Storno- und Materialkosten.

9.4 Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechte

10.1 Alle gelieferten Unterlagen, Daten und Ergebnisse bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des AN.

10.2 Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Vergütung über.

10.3 Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN.

11. Vertraulichkeit

11.1 Beide Parteien verpflichten sich zur strengen Vertraulichkeit.

11.2 Geschäfts-, Betriebs- und Projektdaten dürfen nur zur Vertragsabwicklung verwendet werden.

Gültig ab 01. Oktober 2025

11.3 Bei schuldhaftem Verstoß kann der AN eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen; sie ist gerichtlich überprüfbar. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

12.3 Gerichtsstand ist der Sitz des AN.

12.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.